

III. Haftungsregelung im Einzelnen

1. Bereich der Hoheitsverwaltung

a) Haftung nach bürgerlichem Recht

Es gilt für die Organhaftung bzw. den Fall der unmittelbaren Schädigung die gleiche Regelung wie für das Regressverhältnis im Rahmen der Amtshaftung.⁴⁶⁸ Für die Haftung gelten, soweit das Amtshaftungsgesetz nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wobei jedoch bei Beamten und Angestellten vorrangig die Bestimmungen des Dienstrechts zum Zug kommen.⁴⁶⁹ Es gelangen demnach für die Organhaftung – wie im Übrigen für die Amts- und Regresshaftung in einem weiteren Umfang auch – die Art. 8 (Geltendmachung), 9 (Verjährung), 10 (Behörden) und 11 Abs. 1 (Verfahren) zur Anwendung.

Es gilt grundsätzlich das bürgerliche Recht. Da es sich um einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des öffentlichen Rechtsträgers gegen das schädigende Organ handelt, müssen die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen (Schaden, Kausalität, Adäquanz, Rechtswidrigkeit, Rechtswidrigkeitszusammenhang und Verschulden) für einen solchen Anspruch bestehen (Art. 7 Abs. 2 AHG).

b) Abweichungen vom bürgerlichen Recht

Abweichungen vom bürgerlichen Recht bestehen beim Verschulden. Hier schliesst Art. 7 Abs. 1 AHG in Übereinstimmung zu Art. 109^{bis} Abs. 2 LV (neu: Art. 109 Abs. 2 LV) eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit aus.⁴⁷⁰ Eine Abweichung besteht nach dem Bericht der Regierung auch bei der Verjährung.⁴⁷¹ Es ist allerdings nicht klar, auf welche Vorschrift sich diese Aussage stützt, denn die Bestimmungen über die Verjährung in Art. 9 AHG beziehen sich nur auf die Ersatzansprüche gegen den öffentlichen Rechtsträger bzw. Rückgriffsansprüche des öffentlichen Rechtsträgers gegen das Organ.

468 Vgl. Art. 6 Abs. 1, 7 und 8 AHG.

469 Das Beamtenengesetz enthält keine besonderen Haftungsbestimmungen.

470 Vgl. für die Regresshaftung Art. 6 Abs. 1 AHG.

471 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 14.